

# S a t z u n g

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Wittighausen vom 21. April 2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen am 21. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittighausen vom 27. November 2012 mit Änderung vom 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 42 (Höhe der Abwassergebühren) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ergänzt:
  - a) In Absatz 1 (Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser) wird folgende Zeile eingefügt:  
ab dem 01.01.2021        2,57 €
  - In Absatz 2 (Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr) wird folgende Zeile eingefügt:  
ab dem 01.01.2021        0,25 €
2. In § 42a (Zählergebühr) wird Absatz 1 durch folgenden Absatz 1 ersetzt:  
Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 0,95 €/Monat.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.